

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 5. Juli 2018	Nr. 155
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ an der Universität Bremen

Vom 20. Juni 2018

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2018 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S.168), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ vom 11. Juli 2012 (Brem.ABl. S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden in Satz 1 die Schreibweise für „Creditpoints“ korrigiert in „Credit Points“ und die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Der vollständige korrekte erste Satz lautet nun:

„Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ‚Medical Biometry/ Biostatistics‘ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben“.

2. In § 2 Absatz 6 Satz 2 wird der Bezug auf § 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen korrigiert in „§ 5 Absatz 8“; Satz 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Für den Wahlbereich werden Module aus verwandten oder inhaltlich passenden Disziplinen im Fachbereich 3 und auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich 11 angeboten, wie z.B.:

- Informatik,
- Statistik,

- Spezielle Gebiete der Epidemiologie,
- Public Health,
- Fremdsprachen (z.B. Englisch B2).

Darüber hinaus können weitere Module nach Vorabsprache mit der Fachberatung durch den Prüfungsausschuss für diesen Wahlbereich auf Antrag anerkannt werden.“

3. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „durchgeführt“ ein Satzpunkt gesetzt. In Satz 2 wird der Spiegelstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird der Wortlaut des Satzanfangs „Die Wiederholung“ ersetzt durch den Wortlaut „Das erneute Angebot“.
4. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.“
5. In § 5 erhält der dazugehörige Absatz folgende neue Fassung:

„Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module. Es wird dringend angeraten, die in Tabelle 1 empfohlene Reihenfolge einzuhalten, da der Studiengang nur in zweijährigem Turnus angeboten wird.“
6. Bei der Auflistung der Anlagen werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel in Anlage 4 wird am Ende ergänzt um den Wortlaut „und Durchführung von Prüfungen als ‘E-Klausur““.
 - b) Bei Anlage 5 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird der Wortlaut des Klammer-textes „sofern nicht in § 5 geregelt“ ersetzt durch das Wort „entfällt“.
7. In Anlage 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Satz 2 wird der zweite Halbsatz „, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind“ gestrichen.
 - b) Das Modul „Grundlagen der Epidemiologie“ wird künftig als zweisemestriges Modul vom 2. Semester auf das 3. Semester ausgeweitet.
 - c) Die Legende zur Tabelle wird um die fehlenden Angaben ergänzt und sieht aus wie folgt:

„Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, KP = Kombinationsprüfung; *das Modul wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.“

- d) Die Tabelle „Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung“ wird ersatzlos gestrichen; die Angaben zum Modul „Statistische Modellierung“ werden nun in Anlage 2 vollständig aufgeführt.
8. In Anlage 2 werden bei den Angaben zu den Modulen „Statistische Modellierung“ und „Praktikum“ Berichtigungen vorgenommen sowie alle Modulkennziffern ergänzt und die Legende angepasst. Anlage 2 erhält somit folgende neue Fassung:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Modulbereich Biometrie					
A-1	Biometrische Methoden	6	KP		PL: 1 SL: 1
A-2	Statistische Modellierung	10	TP	5 CP im 1. Sem. 5 CP im 2. Sem.	PL: 2 SL: 2
A-3	Komplexe statistische Modellierung	6	KP		PL: 1 SL: 1
A-4	Grundlagen der Epidemiologie	4	MP		PL: 1
A-5	Daten-Management I	6	KP		PL: 1 SL: 1
A-6	Statistische Programmierung	6	MP		PL: 1
A-7	Biometrische Methoden: Spezielle Gebiete	12	KP		PL: 1 SL: 1
Anwendungsfelder und Biometrische Grundlagen					
B-1	Klinische Studien und Ethik	6	KP		PL: 1 SL: 1
B-2	Klinische Studien, Gesetze und Richtlinien	6	KP		PL: 1 SL: 1
B-3	Medizinische Grundlagen und Molekulare Medizin	6	MP		PL: 1
B-4	Pharmakotherapie	6	MP		PL: 1
B-5	Spezielle Gebiete der Medizin	4	MP		PL: 1
Weitere Module					
C-1 / C-2	Praktikum	4 (- 8)	MP		SL: 1
je nach individueller Wahl	Wahlbereich (Module/Lehrveranstaltungen aus verwandten/inhaltlich passenden Disziplinen und/oder weitere Module, s. § 2 Abs. 6)	(4 -) 8	MP oder KP		SL: x je nach individueller Wahl

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, Sem. = Semester, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet);

9. An Anlage 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Der Titel wird erweitert um den Zusatz „und Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘“.
- b) In § 1 Absatz 1 wird der Bezug auf § 27 berichtigt zu „§ 27 AT MPO“.

c) Anlage 4 wird erweitert um einen neuen § 2 mit folgendem Wortlaut:

„§ 2

Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘

(1) Eine ‚E-Klausur‘ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine ‚E-Klausur‘ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die ‚E-Klausur‘ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT MPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

10. Die Anlage 5 entfällt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmals im Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufgenommen haben und im Modul 03-25-03 A-4 „Grundlagen der Epidemiologie“ das Prüfungsverfahren noch nicht begonnen oder bereits absolviert haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/ 19 ihr Studium aufgenommen haben und das Prüfungsverfahren im Modul 03-25-03 A-4 „Grundlagen der Epidemiologie“ begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, bleiben in der Prüfungsordnung vom 11. Juli 2012.

Genehmigt, Bremen, den 26. Juni 2018

Der Rektor
der Universität Bremen